



Einladung

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahneby

Sitzungstermin: Donnerstag, 08.06.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Ahneby, Dorfstraße 14 a, 24996 Ahneby

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Feststellung des dienstältesten Mitgliedes in der Gemeindevertretung und Übergabe des Vorsitzes
4. Entgegennahme der Erklärung der Fraktion zu den Mitgliedern und Vorsitz, beziehungsweise Sprecher
5. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
6. Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung
7. Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
8. Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
9. Verabschiedung des ausscheidenden Mitgliedes der Gemeindevertretung
10. Wahlen der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung
- 10.1. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung (3 Mitglieder der GV)
- 10.2. Wegeausschuss (3 Mitglieder der GV)
11. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
12. Wahlen
- 12.1. eines stellvertretenden Mitgliedes im Amtsausschuss
- 12.2. eines Wahlprüfungsausschusses gemäß §39 GKWG (3 Mitglieder der GV)
13. Entsendung von Mitgliedern oder Vertretern in Ausschüsse anderer Gremien
- 13.1. eines Mitgliedes und gegebenenfalls eines stellvertretenden Mitgliedes in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln

- 13.2. eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes im Beirat und im Trägerschaftsausschuss der DRK Kindertagesstätte Sterup und gegebenenfalls im Kindergartenbeirat der ev. Kindertagesstätte Esgrusschauby
14. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
15. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 02.02.2023
16. Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord **2023-01GV-091**
17. Bauleitplanung in der Gemeinde Ahneby
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Solar-Freiflächenanlagen Ahneby" sowie 64. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche
hier: Aufstellungsbeschluss **2023-01GV-094**
18. Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ahneby **2023-01GV-093**
19. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Ahneby
20. Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofs in Sterup
hier: Sachstand
21. Einwohnerfragestunde
22. Verschiedenes

gez. Thies Lassen
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 27.02.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Ahneby (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2023 liegt die Geschäftsführung des SUV-Nord beim Amt Hürup. Bereits Anfang 2019 hat das Gemeindeprüfungsamt festgestellt, dass der SUV Nord ohne ausreichende rechtliche Grundlage Zuweisungen zu Investitionsvorhaben gewährt. Seit dieser Zeit sind in unterschiedlichen Gesprächen und Schriftsätzen – bis zur Einbindung eines Gutachters und des Innenministeriums- die unterschiedlichen Sichtweisen und Lösungsansätze ausgetauscht worden.

Letztendlich konnte nun mit dem Gemeindeprüfungsamt, der Kommunalaufsicht und dem Landrat eine Lösung gefunden werden, die auf Initiative des Verbandes beruht. Hierbei wurden nunmehr die Regelungen des Nachbarverbandes (SUV Süd) übernommen.

Hier wird wie folgt verfahren:

- man unterscheidet zwischen Kiestragschicht, Asphalttragschicht und Verschleißdecke
- nur wenn die Kiestragschicht erneuert wird, muss die Gemeinde alle drei Schichten selbst bezahlen
- wenn die Asphalttragschicht erneuert wird, schließt die Gemeinde einen Einzelvertrag mit dem SUV und überträgt die Arbeiten. Für die Tragschicht erhält die Gemeinde eine gesonderte Rechnung. Die Verschleißdecke zahlt der SUV. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde.

Diese Regelungen finden sich nun auch im öffentlich-rechtlichen Vertrag wieder – Aufgabenerweiterung-. Ein Vorteil hierbei ist auch, dass die Maßnahme in „einer Hand“ bleibt und nicht gesondert ausgeschrieben werden muss. Aktuell arbeitet der Verband an einer Neufassung der Hauptsatzung. Diese soll dann, nach der Kommunalwahl, von der Verbandsversammlung beschlossen werden, um zum 01.01.2024 in Kraft treten zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ahneby beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord zuzustimmen.

Anlagen:

Neufassung Verbandssatzung, Entwurf
Öffentlich-rechtlicher Vertrag SUV Nord, Entwurf
Aktuelle Verbandssatzung

gültige Fassung der

Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg

Historie:

vom 12.11.2003

1. Änderungssatzung vom 3.12.2007
2. Änderungssatzung vom 27.11.2008
3. Änderungssatzung vom 16.11.2012
4. Änderungssatzung vom 19.09.2013

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.05.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Kreises Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:
 - a) die Gemeinden Harrislee, Sörup und Handewitt sowie die Stadt Glücksburg
 - b) aus dem Amt Eggebek die Gemeinden Eggebk, Janneby, Jerishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
 - c) aus dem Amt Geltinger Bucht die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
 - d) aus dem Amt Hürup die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup,
 - e) aus dem Amt Langballig die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz,
 - f) aus dem Amt Oeversee die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp,
 - g) aus dem Amt Schafflund die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jarde-
lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Der Zweckverband führt den Namen „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“. Er hat seinen Sitz in Langballig.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Verband hat die Aufgabe der Unterhaltung der in der Baulast der Mitgliedsgemeinden liegenden Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken). Diese Unterhaltungsaufgabe für angemeldete Straßen, Rad- und Gehwege sowie andere öffentlich zugängliche Verkehrsflächen dient der Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung der Wege und Plätze. Deckenerneuerungen erfolgen im Hocheinbau. Ausgeschlossen bleiben Arbeiten, die nicht unmittelbar für die Unterhaltung der Asphaltdeckschichten notwendig sind. Anpassungen von Schiebern oder Schächten obliegt den Mitgliedsgemeinden.
Dies schließt Investitionen aus und auch gehen Vorprofilierungen nicht zu Lasten des Verbandes. Auch aus anderen Gründen notwendige Flächenfräsungen und sonstige Anpassungen an und von Bordsteinen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgabe der Unterhaltung von Seitengräben, Banketten und sonstigen Straßeneinrichtungen verbleibt bei den Gemeinden.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden haben ihre Asphaltwege laufend auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Schäden werden dem Verband gemeldet. Damit ein Weg langfristig einen guten Zustand aufweist, soll die Gemeinde einen Ausbau nach RSTO anstreben und eine erforderliche Entwässerung mit der entsprechenden Unterhaltung der Nebenflächen (z. B. Bankett) und Entwässerungseinrichtungen gewährleisten.
- 3) Es besteht keine Leistungsverpflichtung des Verbandes zur Unterhaltung aufgrund von Schäden, die auf Pflichtverletzungen der Mitglieder, auf Leitungsverlegungen im Wegekörper oder auf Einrichtungen oder unzulässige Einwirkung Dritter zurückzuführen sind.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und werden durch ihre gesetzlichen Vertreter ggf. bei Verhinderung vertreten.
- 2) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Beitragsfläche. Die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister haben je angefangene 10.000 m² Beitragsfläche eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer bzw. seiner Leitung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzu-

berufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder durch den Jahresbericht in der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 GKZ werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder, die jeweils die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Gemeinden und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Verwaltungsbezirke vertreten. Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und soweit Sie nicht als Ausschussmitglieder gewählt wurden die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ und nach § 9 dieser Satzung

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 95 n GO, soweit kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 1.000/12.000 € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von 5.000/60.000 € monatlich/jährlich,
 8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
 9. die Auftragsvergabe der Verbandsarbeiten des lfd. Jahres, sofern die Verbandsversammlung noch nicht getagt hat und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.
 10. den Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan als Vorbereitung für die Entscheidung der Verbandsversammlung
 11. über das jährliche Unterhaltungsprogramm
 12. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 14 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO.
- 3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.
- 4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Zweckverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers für ihre Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

- 4) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden als Sitzungsgeld die Verzehrkosten anlässlich der Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bis zum Höchstsatz der Entschädigungsverordnung von der Hand gehalten, soweit sie dem zustimmen.

Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die Vorgenannten ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 €.

- 5) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- 6) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €.
- 7) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- 8) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält bei Bedarf eine eigene Verwaltung. Im übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte ehrenamtlich und Kassengeschäfte durch eine Verwaltung aus dem Verbandsgebiet aufgrund eines Vertrages wahrgenommen.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Schwarzdeckenflächen anzumelden.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die Schwarzdeckenfläche der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- 2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensaus-einandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Veröffentlichungen

- 1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündigungen des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Website www.suv-nord.de.

Auf die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündigungen, die Rechtssetzungsvorhaben einschl. gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen oder Satzungen betreffen, ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Amtshaus in 24977 Langballig, Süderende 1, hinzuweisen.

- 2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche oder amtliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1.

§ 21

Inkrafttreten (*der Ursprungssatzung*)

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 27.5.2003 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.3.92, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.97, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.07.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 12.11.2003

gez.

Schwager
Verbandsvorsteher

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
im Kreis Schleswig-Flensburg**

ENTWURF

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom **DATUM** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord im Kreis Schleswig-Flensburg erlassen:

**§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1)

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden im Kreis Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

- a) aus den Gemeinden Handewitt, Harrislee und Sörup sowie die der Stadt Glücksburg
- b) aus dem Amt Eggebek:
die Gemeinden: Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
- c) aus dem Amt Geltinger Bucht:
die Gemeinden: Ahneby, Esgrus, Hasselberg, Gelting, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
- d) aus dem Amt Hürup:
die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup und Husby
- e) aus dem Amt Langballig:
die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz.
- f) aus dem Amt Oeversee:
die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp
- g) aus dem Amt Schafflund:
die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jardelund, Meyn, Nordhackstedt, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Der Zweckverband führt den Namen „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“. Er hat seinen Sitz in Hürup, Schulstr. 1.

(2)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er kann bei Bedarf eigenes Personal einstellen.

(3)

Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2 Verbandsgebiet

(1)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3 Aufgaben

(1)

Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege. Ausgenommen hiervon sind die Rad- und Gehwege, die nicht unterhaltsfähig sind. Nicht unterhaltsfähige Rad- und Gehwege resultieren aus einer zu geringen Ausbaubereite (<1,50 m), einem nicht tragfähigen Untergrund oder Hindernissen (eingewachsene Hecken und Einbauten).
- b. Rückbau der unter a. aufgeführten Straßen. Die Verbandsmitglieder haben die Wahl asphaltierte Straßen ohne Rückbau abzumelden oder nach einem durch den Verband erfolgten Rückbau. Bei Abmeldung ohne Rückbau entfällt der Beitrag, gleichzeitig erlischt damit auch das Recht auf Rückbau durch Verbandsmittel.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(2)

Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:

- c. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
- d. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
- e. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.

Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3)

Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2)

Das Stimmrecht der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Beitragsfläche. Die Vertreter haben je angefangene 10.000 m² Beitragsfläche eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.

(3)

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer bzw. seiner Leitung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Vorschriften entgegenstehen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Stimmen der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2)

Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3)

In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4)

Der Schwarzdeckenunterhaltungsverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder andere Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschlägen und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5)

Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1)

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2)

Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

(3)

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder durch den Jahresbericht in der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 9 Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder sollen jeweils die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Gemeinden und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Verwaltungsbezirke vertreten. Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und soweit Sie nicht als Ausschussmitglieder gewählt wurden die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ und nach § 9 dieser Satzung

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 92 GO, soweit kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat.

Die Sitzungen beider Ausschüsse sind öffentlich.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

(1)

Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2)

Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 1.000 € / 12.000 € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von 5.000 € / 60.000 € monatlich/jährlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
9. die Auftragsvergabe der Verbandsarbeiten des lfd. Jahres, sofern die Verbandsversammlung noch nicht getagt hat und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.
10. den Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan als Vorbereitung für die Entscheidung der Verbandsversammlung
11. über das jährliche Unterhaltungsprogramm
12. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 14 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO.

(3)

Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1)

Der Zweckverband erhebt für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben folgende personenbezogene Daten der Mitglieder der Verbandsversammlung:

- a) *Name, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.*
- b) *Darüber hinaus werden die Anschrift und die Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen verarbeitet. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.*
- c) *Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen kann auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeitet werden, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.*
- d) *Die Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich tätigen.*
- e) *Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

(2)

Der Zweckverband ist berechtigt, die in Absatz 1 genannten Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) und Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO sowie § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 13

Rüge und Leistungsausschluss

Wegeseitengräben, Banketten und sonstige Wegeeinrichtungen bleiben weiterhin in der Unterhaltung des jeweiligen Trägers. Mangelnde und unsachgemäße Unterhaltung dieser Einrichtungen kann vom Hauptausschuss gerügt werden und ist auf Verlangen desselben nachzuholen bzw. zu verbessern. Bei wiederholter Beanstandung hat der Hauptausschuss das Recht, den betreffenden Straßenabschnitt aus der Unterhaltung und Erneuerungspflicht gem. § 3 auszuschließen.

§ 14

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband bildet eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hürup mit Sitz in Hürup. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch Mitarbeitende des Amtes Hürup wahrgenommen. Das Nähere regelt die Vereinbarung zwischen dem SUV Nord und dem Amt Hürup.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltsführung erfolgt doppisch.

(2)

Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle unterhaltspflichtigen Schwarzdeckenflächen anzumelden.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1)

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2)

Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die angemeldete Schwarzdeckenfläche der Verbandsmitglieder.

(3)

Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 17

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 18

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 16 dieser Satzung bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ, der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 20

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ wird dem ausscheidenden Verbandsmitglied der Anteil am bestehenden positiven Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugesprochen, der dem Anteil am Gesamtaufkommen der Verbandsumlage in dem letzten Mitgliedsjahr entspricht. Bei einem negativem Eigenkapital steht dem Verband der Anteil zu Lasten des ausscheidenden Mitgliedes zu.

(2)

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3)

Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Dies ist der Anteil an der Gesamtverbandsumlage im letzten Jahr vor dem Auflösen des Verbandes.

§ 22

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern –sofern der Verband über eigenes Personal verfügen sollte-. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das eigene Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 23

Veröffentlichungen

(1)

Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.suv-nord.de bekannt gemacht. Hierauf wird im Aushangkasten des Amtes Hürup der sich vor dem Amtshaus in 24975 Hürup, Schulstr. 1 befindet, hingewiesen.

Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Geschäftsstelle des SUV Nord, Schulstr. 1, 24975 Hürup, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(2)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3)

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum **DATUM** in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom **DATUM** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hürup, den

P. Asmussen
Verbandsvorsteher

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Aufgabenerweiterung
des 1956 gegründeten
Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
im Kreis Schleswig-Flensburg**

ENTWURF

Gemäß des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes schließen die dem Zweckverband Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg angehörenden Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage der Beschlussfassungen

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sörup
der Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Janneby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jerrishoe vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jörl vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Langstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sollerup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhackstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wanderup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahneby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsgaard vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ausacker vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Freienwill vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Großsolt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hürup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Husby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Dollerup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Grundhof vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Langballig vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Munkbrarup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ringsberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wees vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerholz vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg vom

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes:

Gemäß § 3 der Verbandssatzung des 1956 gegründeten Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg obliegt dem Zweckverband die Erneuerung und Unterhaltung von Schwarzdecken auf Gemeindestraßen und Gemeindewegen.

Nunmehr gestaltet sich der Aufgabenkatalog wie folgt:

(1)

Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege. Ausgenommen hiervon sind die Rad- und Gehwege, die nicht unterhaltsfähig sind. Nicht unterhaltsfähige Rad- und Gehwege resultieren aus einer zu geringen Ausbaubereite (<1,50 m), einem nicht tragfähigen Untergrund oder Hindernissen (eingewachsene Hecken und Einbauten).
- b. Rückbau der unter a. aufgeführten Straßen. Die Verbandsmitglieder haben die Wahl asphaltierte Straßen ohne Rückbau abzumelden oder nach einem durch den Verband erfolgten Rückbau. Bei Abmeldung ohne Rückbau entfällt der Beitrag, gleichzeitig erlischt damit auch das Recht auf Rückbau durch Verbandsmittel.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(2)

Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:

- c. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
- d. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
- e. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.

Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3)

Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 2 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am **DATUM** in Kraft.

<i>Betreff</i> Bauleitplanung in der Gemeinde Ahneby Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Solar-Freiflächenanlage Ahneby" sowie 64. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche hier: Aufstellungsbeschluss
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 19.05.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Ahneby (Beratung und Beschluss)	08.06.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Firma Solar-Energie Andresen GmbH, Sprakebüll hat zusammen mit den Grundstückseigentümern mit Datum vom 15.08.2022 einen Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung (§ 12 Abs. 2 BauGB) zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ahneby gestellt. Hierbei sollen auf Flächen in einer Größenordnung von ca. 16 ha eine Solar-Freiflächenanlage entstehen.

Betroffenen Flächen:

Gemarkung Ahneby, Flur 2, Flurstück 10 (teilweise)
Gemarkung Ahneby, Flur 2, Flurstück 13
Gemarkung Ahneby, Flur 5, Flurstück 31/1, 31/2, 31/3

Die Gemeinde Ahneby möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Der Grundsatzbeschluss zum Thema „Solar-Freiflächenanlagen ist Beratungsgegenstand auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.08.2022 gewesen. Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde die Ausweisung von Solar- Freiflächenanlagen. Eine detaillierte Flächenpotentialanalyse im Gemeindegebiet zur Ausweisung von Solar-Freiflächen ist jedoch zwingend notwendig; diese ist zurzeit im Beratungsverfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ahneby beschließt wie folgt:

Die Gemeindevertretung Ahneby beschließt vorbehaltlich der Flächenanalyse und des Bauleitplanverfahren eine Ausweisung von 5 % der Gemeindefläche (19 ha) für Solarfreiflächenanlagen freizugeben.

1. Für das Gebiet „Sondergebiet Solar-Freiflächenanlagen Ahneby“ werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 und parallel die 64. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes aufgestellt. Planungsziele ist die Aufstellung von Solar-Freiflächenanlagen.

Bereich 1: ca. 800 m nordöstlich der Hauptwohnlage Ahneby (K 25) und ca. 500 m nördlich der Osterstraße – Gemarkung Ahneby Flur 2, Flurstücke 10 (teilweise) und 13).

Bereich 2: belegen ca. 600 m südöstlich der Hauptwohnlage Ahneby (K 25) und ca. 500 m südlich der Osterstraße gelegen (Gemarkung Ahneby Flur 5, Flurstücke 31/1, 31/2, 31/3) - sh. Anlage.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet „Solar-Freiflächenanlagen“ gem. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet.

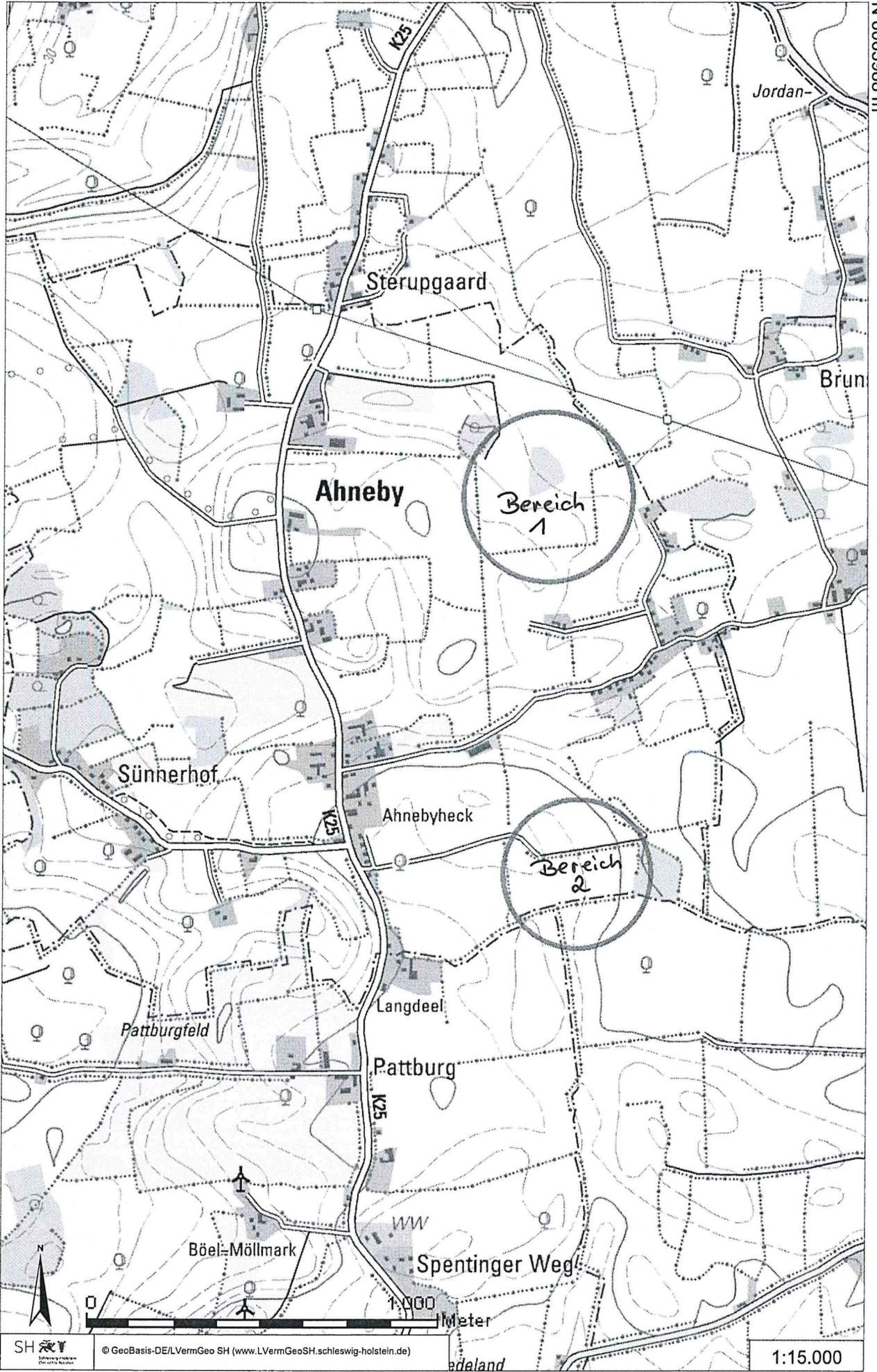
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB soll in Form einer Anhörung durchgeführt werden.
5. Die Auswertung der Flächenanalyse ist dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgeschaltet.
6. Alle Planungskosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.
7. Mit der Ausarbeitung der Planung, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll das Planungsbüro GR Zwo, Flensburg beauftragt werden.

Anlagen:

Übersichtsplan

E 548616 m

N 6063988 m



N 6060073 m



SH Schleswig-Holstein

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

edeland

1:15.000

E 546155 m

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ahneby

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 05.04.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Ahneby (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 17.05.2023	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ahneby hat gemäß § 91 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde hat gemäß § 92 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung fasst das Prüfungsergebnis in einem Schlussbericht zusammen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Schlussbericht des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ahneby beschließt den Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen / genehmigt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 66.165,73 € wird im Haushaltsjahr 2023 zur Ergebn isrücklage gebucht.

Anlagen:

Auszug aus dem Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ahneby

- Bilanz
- Anhang zum Jahresabschluss
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- Lagebericht
- Schlussbericht des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Gemeinde Ahneby



**Auszug aus dem
Jahresabschluss
zum 31.12.2022**

	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
		in EUR	
	AKTIVA		
	1. Anlagevermögen	397.368,25	392.882,07
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1,00
	1.2 Sachanlagen	292.757,59	288.271,41
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.010,69	3.010,69
021	1.2.1.1 Grünflächen	41,60	41,60
022	1.2.1.2 Ackerland	24,09	24,09
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	472,00	472,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.473,00	2.473,00
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	215.206,08	212.278,04
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	215.206,08	212.278,04
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	72.663,96	69.616,59
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	19.776,15	19.776,15
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	18.965,82	17.405,52
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	22.317,94	21.582,71
040, 046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.604,05	10.852,21
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.467,80	3.059,29
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	409,06	306,80
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	1.3 Finanzanlagen	104.609,66	104.609,66
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	846,00	846,00
11	1.3.2 Beteiligungen	103.763,66	103.763,66
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
1316, 1318-1319	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
140-142, 144	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	111.312,84	174.293,41
	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	3.977,00
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	443,75
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	2.989,25
1692	2.2.2.1 Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
	2.2.2.2 Forderung aus Steuervorgängen	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	544,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
180-184	2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00
185	2.4.1 Forderung aus dem Zahlungsverkehr ggü. Amt (liquide Mittel)	111.312,84	170.316,41
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.642,68	6.202,59
	BILANZSUMME AKTIVA	516.323,77	573.378,07

Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022
		in EUR	
PASSIVA			
1. Eigenkapital		362.420,81	428.586,54
201	1.1 Allgemeine Rücklage	243.419,90	243.419,90
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnisrücklage	131.811,05	119.000,91
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-12.810,14	66.165,73
2. Sonderposten		79.713,88	79.179,66
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	0,00	0,00
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	38.196,82	37.662,60
	2.3 für Beiträge	41.517,06	41.517,06
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	41.517,06	41.517,06
234	2.4 für Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		0,00	0,00
251	3.1 Pensionsrückstellung	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten		74.189,08	65.611,87
301	4.1 Anleihen	0,00	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	70.700,00	63.600,00
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	70.700,00	63.600,00
331	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
335	4.3.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.798,08	2.011,87
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	691,00	0,00
375	4.7.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
379	4.7.2 sonstige Verbindlichkeiten	691,00	0,00
371	4.7.3 Verbindlichkeiten aus Steuervorgängen	0,00	0,00
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
BILANZSUMME PASSIVA		516.323,77	573.378,07

Anhang zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ahneby

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Ahneby wurde nach den Regeln der Doppik aufgestellt. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ist nach § 44 GemHVO - Doppik ein Jahresabschluss zu erstellen.

In dem Anhang zum Jahresabschluss gem. § 44 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 51 GemHVO - Doppik sind die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Dieser Anhang bezieht sich auf die Schlussbilanz 2022. Es werden hier ausschließlich die Veränderungen gegenüber der Schlussbilanz 2021 erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der seit dem 01.01.2014 beschafften oder erstellten Anlagegüter erfolgte ausschließlich nach den Maßgaben des § 41 GemHVO - Doppik zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Werte der abnutzbaren Anlagegüter wurden, entsprechend ihrer Nutzungsdauer gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibung) vom 08.01.2014, um die planmäßige, lineare Abschreibung gem. § 43 GemHVO - Doppik reduziert.

Weiterhin bildet die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungs- und Folgebilanzen der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht und des Amtes Geltinger Bucht die Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens.

Abweichungen von diesem Grundsatz werden ggf. zu den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Erläuterung der wertveränderten Bilanzpositionen

(Die Nummerierung bezieht sich auf die fortlaufenden Bilanzpositionen)

Aktiva

Auf der Aktiv-Seite der Bilanz werden die Vermögensgegenstände der Gemeinde dargestellt. Die Bilanzsumme der Aktiva beträgt insgesamt 573.378,07 € und hat sich somit gegenüber 2021 um 57.054,30 € erhöht.

1. Anlagevermögen

Bilanzsumme: 392.882,07 €

1.2 Sachanlagen

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Stand zum 01.01.2022	215.206,08 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 2.928,04 €</u>
Stand zum 31.12.2022	212.278,04 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen**1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

Stand zum 01.01.2022	18.965,82 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 1.560,30 €</u>
Stand zum 31.12.2022	17.405,52 €

1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Stand zum 01.01.2022	22.317,94 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 735,23 €</u>
Stand zum 31.12.2022	21.582,71 €

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Stand zum 01.01.2022	11.604,05 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 751,84 €</u>
Stand zum 31.12.2022	10.852,21 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Stand zum 01.01.2022	1.467,80 €
Zugang (Defibrillator)	2.076,93 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 485,44 €</u>
Stand zum 31.12.2022	3.059,29 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stand zum 01.01.2022	409,06 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 102,26 €</u>
Stand zum 31.12.2022	306,80 €

2. Umlaufvermögen

Bilanzsumme: 111.312,84 €

Zum Umlaufvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft in der Gemeinde verbleiben und den Zwecken der Kommune dienen.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Ahneby hat zum 31.12.2022 bilanzierte Forderungen in Höhe von 3.977,00 €. Details zu dieser Summe können dem Forderungsspiegel, der als Anlage 2 diesem Anhang beigefügt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Forderungen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 erläutert.

2.4 Liquide Mittel

Stand zum 01.01.2022	111.312,84 €
<u>Veränderung</u>	<u>59.003,57 €</u>
Stand zum 31.12.2022	170.316,41 €

Das Amt Geltinger Bucht führt die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden. Aus diesem Grund werden die liquiden Mittel der Gemeinden seit dem 01.01.2016 im Kassenbestand des Amtes geführt und in den Gemeinden als Forderung gegenüber dem Amt ausgewiesen. Durch den Ausweis dieser Forderung in dem Konto 185100 wird der Bestand weiterhin unter den liquiden Mitteln bilanziert.

Eine detaillierte Erläuterung zur Veränderung der liquiden Mittel (Forderungen gegenüber dem Amt) der Gemeinde Ahneby im Bilanzzeitraum 2022 kann ebenfalls dem Lagebericht entnommen werden.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die aktive Rechnungsabgrenzung ist eine Leistungsforderung. Sie entsteht, wenn ein Aufwand des Folgejahres bereits eine Auszahlung im laufenden Jahr bewirkt hat.

Weiterhin sind gem. § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dieser Position abzubilden

Stand zum 01.01.2022	7.642,68 €
<u>Abschreibung / Auflösung</u>	<u>- 1.440,09 €</u>
Stand zum 31.12.2022	6.202,59 €

Passiva

Auf der Passiv-Seite der Bilanz wird das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) der Gemeinde nachgewiesen.

Die Bilanzsumme der Passiva beträgt insgesamt 573.378,07 €.

1. Eigenkapital

Die Bilanzsumme beträgt 428.586,54 € und hat sich somit gegenüber der Schlussbilanz 2021 um 66.165,73 € erhöht.

Das kommunale Eigenkapital der Gemeinde Ahneby setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	243.419,90 €
Sonderrücklage	0,00 €
Ergebnisrücklage	119.000,91 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	66.165,73 €

2. Sonderposten

Bilanzsumme: 79.179,66 €

2.2 Aufzulösende Zuweisungen

Stand zum 01.01.2022	38.196,82 €
<u>Auflösungen</u>	<u>- 534,22 €</u>
Stand zum 31.12.2022	37.662,60 €

4. Verbindlichkeiten

Die Gemeinde Ahneby hat zum 31.12.2022 bilanzierte Verbindlichkeiten in Höhe von 65.611,87 €, hiervon sind 63.600,00 € Verbindlichkeiten für Kredite.

Details zu dieser Summe können dem Verbindlichkeitspiegel, der als Anlage 3 diesem Anhang beigefügt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Verbindlichkeiten, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 erläutert.

Sonstiges und Anlagen

Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Anlagenspiegel

Anlage 2: Forderungsspiegel

Anlage 3: Verbindlichkeitenspiegel

Anlage 4: Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 5: Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften,
Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände

Ahneby, den 23.03.2023

Thies Lassen
Bürgermeister

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen 2022

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
111000	503100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge Bürgermeister/in	400	0,00	414,00	14,00	*
111000	529100	Gemeindeorgane	Repräsentation und Ehrungen	400	0,00	450,24	50,24	Verzehr Erste-Hilfe-Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Ahneby*
111100	542900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge	200	0,00	208,23	8,23	*
126000	529100	Brandschutz	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	0,00	295,24	295,24	Verpflegungskosten Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ahneby*
272100	545400	Büchereien	Kostenanteil Fahrbücherei	700	0,00	712,42	12,42	*
365100	531200	Kindertagesstätten	Kita-Kosten-Anteile an Gemeinden / GV	26.000	0,00	34.568,24	8.568,24	Kindertagesstättenkosten an den Kreis Schleswig-Flensburg durch einen zusätzlichen Kostenausgleich von Wohnsitzgemeinden hat die Gemeinde Ahneby einen Betrag von 5.817,99 € erhalten (Produktkonto 365100.448210)
365100	532200	Kindertagesstätten	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/ GV	0	0,00	693,75	693,75	Die Kosten wurden in der Vergangenheit auf einem anderen Konto gebucht*
537100	545200	Fäkalienabfuhr	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	0	0,00	168,00	168,00	*
552100	531300	Wasserläufe, Wasserbau	Umlage WaBo-Verbände	200	0,00	245,30	45,30	*
611100	534100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	5.200	0,00	8.181,00	2.981,00	Erhöhte Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde Ahneby
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	91.300	0,00	93.218,88	1.918,88	
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	66.900	0,00	68.117,56	1.217,56	
611100	537230	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zusatzamtsumlage	49.000	0,00	50.408,02	1.408,02	
611100	573100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	0,00	0,09	0,09	Kleinbetragsbereinigung*
612100	544130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Kapitalertragsteuer	0	0,00	667,43	667,43	Aktien an der Schleswig-Holstein Netz AG*

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
612100	544133	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Solidaritätszuschlag KapSt	0	0,00	36,71	36,71	Aktien an der Schleswig-Holstein Netz AG*
612100	551700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	0	0,00	1.206,19	1.206,19	Aktien an der Schleswig-Holstein Netz AG
				240.300	0,00	259.591,30	19.291,30	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen 2022

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
111000	729100	Gemeindeorgane	Repräsentation und Ehrungen	400	0,00	436,51	143,87	Verzehr Erste-Hilfe-Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Ahneby*
111100	742900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge	200	0,00	208,23	8,23	*
126000	729100	Brandschutz	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	0	0,00	295,24	295,24	Verpflegungskosten Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ahneby*
126000	783100	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	0,00	2.076,93	2.076,93	Kosten Anschaffung Defibrillator
272100	745400	Büchereien	Kostenanteil Fahrbücherei	700	0,00	712,42	12,42	*
362500	745800	Sonstige Jugendarbeit	Erstattung an übrige Bereiche	300	0,00	494,54	194,54	Die Zahlung der Abrechnung für das Jahr 2021 erfolgte im Jahre 2022 (258,73 €)*
365100	731200	Kindertagesstätten	Zuweisungen an Gemeinden/ GV	26.000	0,00	34.568,24	8.568,24	Kindertagesstättenkosten an den Kreis Schleswig-Flensburg durch einen zusätzlichen Kostenausgleich von Wohnsitzgemeinden hat die Gemeinde Ahneby einen Betrag von 5.817,99 € erhalten (Produktkonto 365100.648210)
365100	731800	Kindertagesstätten	Zuschüsse Kindergärten, Krippen, Horte	0	0,00	726,62	726,62	Schuldendienst Kindertagesstätte Sterup 2021 wurde im Jahre 2022 ausgezahlt.*
523100	745800	Denkmale und Gedenkstätten	Anteil Ehrenfriedhof	300	0,00	340,00	40,00	Der Anteil der Gemeinde Ahneby für das Jahr 2021 wurde erst im Jahr 2022 ausgezahlt.*

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
537100	745200	Fäkalienabfuhr	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	0	0,00	343,35	511,35*	
552100	731300	Wasserläufe, Wasserbau	Umlage WaBo-Verbände	200	0,00	245,30	45,30*	
611100	734100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	5.200	0,00	9.230,00	3.177,00	Erhöhte Gewerbesteuereinzahlungen der Gemeinde Ahneby
611100	737210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	91.300	0,00	93.218,88	1.918,88	
611100	737220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	66.900	0,00	68.117,56	1.217,56	
611100	737230	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zusatzamtsumlage	49.000	0,00	50.408,02	1.408,02	
612100	744130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Kapitalertragsteuer	0	0,00	667,43	667,43	Aktien an der Schleswig-Holstein Netz AG*
612100	744133	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Solidaritätszuschlag KapSt	0	0,00	36,71	36,71	Aktien an der Schleswig-Holstein Netz AG*
612100	751700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	0	0,00	1.206,19	1.206,19	Aktien an der Schleswig-Holstein Netz AG
				240.500	0,00	263.332,17	22.254,53	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ahneby

Allgemeines

Dem Jahresabschluss der Gemeinde ist gem. § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. § 52 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass ein Lagebericht so zu fassen ist, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist zu berichten.

Vermögenslage

	31.12.2021	31.12.2022
1. Anlagevermögen	397.368,25 €	392.882,07 €
2. Umlaufvermögen	111312,84 €	174.293,41 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.642,68 €	6.202,59 €
Gesamt Aktiva	516.323,77 €	573.378,07 €

Die Veränderungen des Anlagevermögens ergeben sich aus den regelmäßigen Abschreibungen. Die Steigerung des Umlaufvermögens resultiert im Wesentlichen aus einem Zuwachs der liquiden Mittel der Gemeinde Ahneby von 111.312,84 € auf 170.316,41 €.

	31.12.2021	31.12.2022
1. Eigenkapital	362.420,81 €	428.586,54 €
1.1. Allgemeine Rücklage	243.419,90 €	243.419,90 €
1.2. Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €
1.3. Ergebnisrücklage	131.811,05 €	119.000,91 €
1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-12.810,14 €	66.165,73 €
2. Sonderposten	79.713,88 €	79.179,66 €
3. Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	74.189,08 €	65.611,87 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Gesamt Passiva	516.323,77 €	573.378,07 €

Durch den Jahresüberschuss von 66.165,73 € ergibt sich eine deutliche Eigenkapitalsteigerung im Jahre 2022. Die Reduzierung der Sonderposten ergibt sich durch die Auflösung der erhaltenen Zuweisungen. Die Verbindlichkeiten der Gemeinde haben sich durch die regelmäßige Kredittilgung weiter reduziert. Darüber hinaus konnten die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vermindert werden.

Schuldenlage

	31.12.2021	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Krediten	70.700,00 €	63.600,00 €

Zum Bilanzstichtag besteht ein Kredit aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds mit einer Laufzeit bis 12/2031 zur Neubaufinanzierung Feuerwehrgerätehaus Ahneby.

Ertragslage

ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Abweichung 2022
Erträge				
Steuern	163.048,55 €	184.800 €	225.590,03 €	40.790,03 €
Zuwendungen	63.028,88 €	103.100 €	106.374,89 €	3.274,89 €
Umlagen	3.968,05 €	100 €	5.967,99 €	5.867,99 €
Gebühren u.ä. Entgelte	10.568,43 €	12.800 €	5.958,53 €	-6.841,47 €
Sonstige Erträge	14.264,52 €	14.000 €	14.954,64 €	954,64 €
Finanzerträge	4.466,66 €	2.900 €	4.449,50 €	1.549,50 €
Summe aller Erträge	259.345,09 €	317.700 €	363.295,58 €	45.595,58 €
Aufwendungen				
Personalaufwand	415,44 €	1.200 €	1.211,85 €	11,85 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.	6.444,04 €	11.800 €	6.288,93 €	-5.511,07 €
Transferleistungen	235.002,39 €	248.900 €	264.728,12 €	15.828,12 €
Abschreibungen	7.942,36 €	8.100 €	8.003,29 €	-96,71 €
Sonstige Aufwendungen	21.020,56 €	21.200,00 €	15.691,47 €	-5.508,53 €
Finanzaufwendungen	1.330,44 €	1.500,00 €	1.206,19 €	-293,81 €
Summe aller Aufwendungen	272.155,23 €	292.700 €	297.129,85 €	4.429,85 €

Die Steigerung bei den Erträgen aus Steuern ergibt sich im Wesentlichen aus einem Mehrertrag bei der Gewerbesteuer von 31.177,53 € sowie aus dem Mehrertrag bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer von 8.928,00 €.

Bei den Umlagen ergibt sich der Mehrertrag durch einen zusätzlichen Kostenausgleich von Wohnsitzgemeinden im Bereich der Kindertagesstätten.

Bei den Gebühren und Entgelten konnte der Planwert nicht erreicht werden. Dies betrifft die Gebühren für die Fäkalschlambeseitigung. Diesem Minderertrag steht ein Minderaufwand bei den Kosten für die Fäkalschlambeseitigung gegenüber.

Die Minderausgaben bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ergeben sich überwiegend aus Minderausgaben für die Wegeunterhaltung (1.464,94 €) sowie aus der Tatsache, dass die für den Winterdienst eingeplanten Mittel in Höhe von 2.500,00 € aufgrund der milden Witterung nicht in Anspruch genommen werden mussten.

Der Mehraufwand für die Transferaufwendungen ergibt sich aus gestiegenen Ausgaben bei den Kosten für die Kindertagesstätten sowie den sich aus der erhöhten Finanzkraft ergebendem Mehraufwand für die Gewerbesteuerumlage, die Kreis-, Amts- und Zusatzamtsumlage.

Finanzlage

Finanzmittel-Bestand am 31.12.2021		111.312,84 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	358.448,52 €	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	290.268,02 €	
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit		68.180,50 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.076,93 €	
Saldo aus Investitionstätigkeit		-2.076,93 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	
Saldo aus fremden Finanzmitteln		0,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0,00 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	7.100,00 €	
Saldo aus Finanzierungstätigkeiten		-7.100,00 €
Finanzmittel-Bestand am 31.12.2022		170.316,41 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit fällt gegenüber der Planung von 32.600,00 € mit 68.180,50 € noch einmal höher aus. Der negative Saldo in der Finanzierungstätigkeit entspricht dem Planwert. Der negative Saldo in der Investitionstätigkeit ist durch die außerplanmäßige Beschaffung eines Defibrillators entstanden.

Der Finanzmittelbestand der hat sich im Jahre 2022 um 59.003,57 € erhöht.

Zusammenfassung und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde Ahneby hat das Haushaltsjahr 2022 mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt von 66.165,73 € abgeschlossen. Dieser Jahresüberschuss wird im Folgejahr zur Ergebnisrücklage gebucht. Die Ergebnisrücklage wird dann auf 185.166,64 € ansteigen und beträgt 76,07 % der Allgemeinen Rücklage.

Abschließend kann festgestellt werden, dass sich die Gemeinde Ahneby aufgrund ihrer soliden Haushaltsführung haushaltsrechtlich auf einem sehr guten Weg befindet. Die Gemeinde sollte die Entwicklung der finanziellen Situation, weiterhin sehr genau beobachten und vorausschauend planen.

Ahneby, 23.03.2023

Thies Lassen
Bürgermeister

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Ahneby

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Ahneby hat am 05.04.2023 den gemäß § 91 Gemeindeordnung (GO) aufgestellten Jahresabschluss 2022 nebst Lagebericht geprüft.

Sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden von der Verwaltung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen des Ausschusses stichprobenartig.

Die Prüfung bezog sich auf die Richtig- und Vollständigkeit der nach GemHVO-Doppik erforderlichen Unterlagen des Jahresabschlusses insbesondere in Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen, der Bilanz sowie des Anhangs und des Lageberichtes.

Der Umfang der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde geprüft.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzbuchhaltung nebst anliegenden Rechnungsbelegen wurden stichprobenartig kontrolliert.

Nach der Prüfung wurde durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung festgestellt, dass

- der Haushaltsplan 2022 weitestgehend eingehalten worden ist (wesentliche Abweichungen waren der Gemeindevertretung bekannt),
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Gemeindevertretung hat bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erscheinen unabweisbar und sollten im Nachhinein - soweit nicht bereits geschehen - durch die Gemeindevertretung genehmigt werden.

Die vorgelegten und geprüften Unterlagen vermitteln einen den Tatsachen entsprechenden Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Ahneby.

Der Gemeindevertretung Ahneby wird empfohlen, den Jahresabschluss 2022 nebst Anhang und Lagebericht in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Steinbergkirche, den 05.04.2023

Die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Ahneby



Andreas Schmidt
Vorsitzender



Olaf Koch



Hartmut Petersen